Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

02. Dezember 2025

**Sitzung des Stadtrates am 17.12.2025**
**Antrag der Fraktion FDP/FREIE WÄHLER zur Halbierung der Aufwandspauschalen von Stadträten und Vorsitzenden**
**Vorlagen-Nummer: VIII/2025/01773**
**TOP: 9.13**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Entscheidung obliegt im Rahmen der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 dem Stadtrat.

**Begründung:**

Personen, die ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Darüber hinaus können ihnen angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Die Festlegung der Höhe dieser Entschädigungen obliegt dem Stadtrat im Rahmen seines Satzungsermessens. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Angemessenheit im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand zu wahren. Bei der Festsetzung der Höhe und des Verteilungsmaßstabs der Aufwandsentschädigungen besteht ein weiter Bewertungs- und Gestaltungsspielraum. Maßstab für die Bemessung ist, ob die Zuwendung eine hinreichende Sicherung der Vorbereitung und Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit gewährleistet. Die maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 35 Abs. 2 KVG LSA. Gemäß § 35 Abs. 4 KVG LSA hat zudem das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zunächst durch Runderlass vom 16.06.2014 (RdErl. des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041) sowie fortführend in der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO LSA) vom 29.05.2019 Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen und die Festsetzung von Höchstbeträgen erlassen.

§ 35 KVG unterscheidet zwischen der Erstattung von Auslagen bzw. Verdienstausfall (Abs. 1) und Aufwandsentschädigung (Abs. 2). Unter einer Aufwandsentschädigung ist eine Ersatzleistung zu verstehen, mit der die Belastungen ausgeglichen werden, die die in ein Ehrenamt Berufenen für ihre Tätigkeit auf sich genommen haben. Aus der Systematik des § 35 KVG LSA ergibt sich, dass der in Absatz 2 behandelte Aufwand über die Auslagen im Sinne des Absatzes 1 hinausgehen kann.

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 KVG LSA unterliegen Aufwandsentschädigungen ausdrücklich nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung. Dies bedeutet, dass Reduktionen oder Anpassungen nicht (allein) mit fiskalischen oder haushaltspolitischen Zielen – etwa Einsparungen zur Budgetentlastung – begründet oder diesen Zwecken zugeordnet werden dürfen.

Eine Änderung der Entschädigungssatzung und insbesondere eine Absenkung der Entschädigungsbeträge ist zulässig, sofern sie sich innerhalb des Ermessensrahmens des Stadtrats bewegt und weiterhin eine angemessene Abgeltung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands sicherstellt.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 S. 2 KomEVO unter Beachtung der in dieser Verordnung bestimmten Höchstbeträge und Entschädigungsrahmen zu bemessen ist, ohne dass es einer Ermittlung des für die ehrenamtliche Tätigkeit durchschnittlich entstehenden notwendigen Aufwandes nach § 5 Abs. 1 S. 1 KomEVO bedarf. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl, der Beanspruchung durch die ehrenamtliche Tätigkeit und den sonstigen örtlichen Verhältnissen (§ 5 Abs. 1 S. 3 KomEVO). Die in der Entschädigungssatzung geregelten monatlichen Pauschalen liegen unterhalb der von der aktuellen KomEVO vorgesehenen Höchstbeträge. Die mit dem Änderungsantrag vorgeschlagene Absenkung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für Stadträtinnen und Stadträte auf 115,00 EUR entspräche einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl von 5 001 bis zu 10 000 Einwohnern.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister